

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Dezember 2010 und der Gehaltsabrechnungen der folgenden Monate, soweit sie keine Berichtigung der Angleichung der Bezüge enthalten, die den Berichtigungskoeffizienten für ihren Dienort berücksichtigt

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

— ihre Gehaltsabrechnungen für Dezember 2010 und die Gehaltsabrechnungen der folgenden Monate aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ u. a./Kommission**

(Rechtssache F-111/11)

(2012/C 6/50)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal, D. Abreu Caldas)

Beklagte: Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Gehaltsabrechnungen der Kläger für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, in denen der in der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für die Stadt Varese vorgesehene neue Berichtigungskoeffizient angewandt wurde

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidungen über die Erstellung ihrer Gehaltsabrechnungen anhand des in der Verordnung Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 mit Wirkung vom 1. Juli 2010 für die Stadt Varese vorgesehenen Berichtigungskoeffizienten aufzuheben;

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juli 2011, mit der ihre Beschwerden gegen den für Varese angewandten Berichtigungskoeffizienten zurückgewiesen wurden, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/Kommission**

(Rechtssache F-112/11)

(2012/C 6/51)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Gehaltsabrechnung des Klägers für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, in denen der in der Verordnung (EU) Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 für die Stadt Varese vorgesehene neue Berichtigungskoeffizienten angewandt wird

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Gehaltsabrechnungen für Februar 2011 und für die nachfolgenden Monate, soweit sie gestützt auf die Verordnung Nr. 1239/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 einen Berichtigungskoeffizienten von 92,3 anwenden, aufzuheben unter Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen bis zum Erlass neuer Gehaltsabrechnungen, in denen ein ordnungsgemäßer Berichtigungskoeffizient angewandt wird;

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Juli 2011, mit der seine Beschwerde Nr. 328/11 zurückgewiesen wurde, insofern aufzuheben, als sie ihm u. a. den Zugang zu den einzelnen statistischen Daten über die Kaufkraftparitäten zwischen Brüssel und Varese in Bezug auf mehrere Einzelpositionen, darunter Strom, Gas, Fest- und Flüssigbrennstoffe sowie Wohnen, verweigert;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 26. Oktober 2011 — ZZ/Parlament**

(Rechtssache F-114/11)

(2012/C 6/52)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Beklagter: Europäisches Parlament

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, bestimmte finanzielle Beihilfen eines Mitgliedstaats an Hochschulstudenten als Zulagen gleicher Art wie Familienzulagen anzusehen und diese finanziellen Beihilfen von der Erziehungszulage, die dem Kläger gewährt wird, abzuziehen, sowie auf Aufhebung der Entscheidung, die zu viel gezahlten Beträge zurückzufordern

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die beiden ihn beschwerenden Entscheidungen aufzuheben, die aus der Gehaltsabrechnung von März 2011 hervorgehen, nämlich zum einen die Entscheidung, den Betrag der vom Centre de Documentation et d'Information sur l'Enseignement Supérieur (Dokumentations- und Informationszentrum für die Hochschulbildung) Luxemburgs gewährten finanziellen Beihilfen von der ihm gezahlten Erziehungszulage abzuziehen, und zum anderen die Entscheidung, die zu viel gezahlten Beträge in Bezug auf die von Oktober 2010 bis Februar 2011 gewährte Erziehungszulage zurückzufordern;
- das Parlament zur Zahlung der aufgelaufenen Vergütungsrückstände zu verurteilen, zuzüglich der Verzugszinsen, die ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der geschuldeten Rückstände zu dem im betreffenden Zeitraum geltenden, um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz zu berechnen sind, den die Europäische Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzt hat;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

---

### Klage, eingereicht am 27. Oktober 2011 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-115/11)

(2012/C 6/53)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Thielgen)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der EIB, nicht die Klägerin, sondern einen anderen Bewerber auf die Stelle eines Abteilungsleiters innerhalb der EIB zu ernennen, sowie Schadensersatz

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Präsidenten der EIB, sie nicht auf die Stelle eines Leiters der Abteilung für „Preisfestsetzung und Risikopolitik“ innerhalb der Hauptabteilung „Kreditrisiken“ der Generaldirektion „Risikomanagement“ zu ernennen, und ihr nicht die Stelle eines Leiters der Abteilung für „Preisfestsetzung und Risikopolitik“ innerhalb der Hauptabteilung „Kreditrisiken“ der Generaldirektion „Risikomanagement“ zugewiesen zu haben, aufzuheben;
- die EIB anzuweisen, die Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Besetzung der Stelle einzurichten;
- festzustellen, dass ihr die EIB in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung, einen anderen Bewerber auf die streitige Stelle zu berufen, haftet;
- die EIB zum Ersatz des ihr entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zu verurteilen:
  - hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
  - hinsichtlich des materiellen Schadens durch Einbuße an Dienstbezügen: 436 100 Euro;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.